## Kein Aus für Zuverdienst!

Zuverdienstangebote können auch zukünftig als Leistungen zur sozialen Teilhabe finanziert werden. Von Manfred Becker

In der letzten Ausgabe der Umschau wurde die Gefahr beschrieben, dass zukünftig Zuverdienstangebote nicht mehr auf der bisherigen Rechtsgrundlage finanziert werden könnten. Dies ist aber nur dann richtig, wenn man Zuverdienstangebote rechtlich als »Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben« einordnet. Mit guten Gründen haben große Eingliederungshilfeträger bereits Lösungen für die Praxis gefunden. Sie sehen Zuverdienstangebote rechtlich als »Leistungen zur sozialen Teilhabe« an. Hier gibt es keine Einengung der Leistungstatbestände auf wenige Möglichkeiten. Es steht zu erwarten, dass die bisherigen Regelungen auf der Basis der §§ 53, 54 SGB XII mit Inkrafttreten des Bundes-Teilhabegesetzes ab 1.1.2020 nahtlos in die soziale Teilhabe nach dem neuen § 113 SGB IX überführt werden.

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR), bundesweit der größte Träger von Eingliederungshilfe, hat dies bereits in den neuen Richtlinien zur dauerhaften Finanzierung von Zuverdienst im Rheinland festgelegt. Bemerkenswert ist hieran, dass Zuverdienst im Rheinland Verträge zwischen Firmen und Beschäftigten im Rahmen eines 450-Euro-Jobs vorsieht. Man könnte meinen, dass dies nun eine Beschäftigung im allgemeinen Arbeitsmarkt beschreiben würde. Juristisch wird es aber nichtsdestotrotz als soziale Teilhabe bewertet (https://dom.lvr.de/lvis/lvr\_publik.nsf/WEB51 AnsichtAlleDaten?ReadForm&grem=1130 &grname=Sozialausschuss&wp=14&date=05.09.2017).

Diese Sichtweise ist keineswegs unbegründet. Ein Zuverdienst-Nutzer aus Nürnberg hat nämlich 2015 versucht, vor Gericht einzuklagen, wie ein normaler Arbeitnehmer gesehen zu werden. Er hatte nämlich auch einen Vertrag über einen 450-Euro-Job. Das Gericht stellte nun fest, der Zuverdienst würde kein echtes Arbeits-

verhältnis darstellen sondern dieses nur »simulieren und dadurch das Selbstbewusstsein und die Leistung des Beschäftigten zu fördern«. Rechtlich sei diese Art der Beschäftigung der in einer Werkstatt für behinderte Menschen gleichzustellen (http://mehrzuverdienst.de/blog/post/titel-eintragen).

Auch der Bezirk Oberbayern, der größte Finanzier von Zuverdienst-Angeboten im Betreuungsmodell, sieht Zuverdienst als »Leistung der sozialen Teilhabe« bzw. zur »Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft« – was rechtlich gleichbedeutend ist (www. bezirk-oberbayern.de/Soziales/Erwachse ne-mit-Behinderungen/Geistige-und-oderkörperliche-Behinderungen/Ausbildung-und-Arbeit/Zuverdienst

**Manfred Becker**, Kölner Verein für Rehabilitation, nebenberuflich Projektberater und Autor.